

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	131/2025
Datum der Bereitstellung	22.12.2025

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bocholt vom 27.11.2001 in der Fassung der Änderung vom 14.02.2024

Aufgrund des

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 01. Juni 2022, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung vom 17.12.2025 folgende Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bocholt beschlossen:

I. Die Satzung wird wie folgt geändert:

„Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hat der Rat der Stadt Bocholt in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Bocholt.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Bocholt gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Als Hundehaltung gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.

§ Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die durch Geburt von einer in Haushalt gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht am Tag nach Ablauf des Zeitraums von zwei Monaten.

- (2) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2 mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder ein Wegzug aus der Stadt Bocholt stattfindet.

§ 3 Steuermaßstab, Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Person oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird, 84,00 €,
 - b) zwei Hunde gehalten werden, 108,00 € je Hund,
 - c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden, 126,00 € je Hund,
 - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird, 600,00 €,
 - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, 900,00 € je Hund.

Hunde, für die nach § 5 Steuerfreiheit besteht oder Steuerbefreiung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind gefährliche Hunde im Sinne des Landeshundegesetzes sowie Hunde, für die eine Gefährlichkeit im Einzelfall nach dem Landeshundegesetz festgestellt wurde. Die Steuersätze zu lit. d und e reduzieren sich auf den jeweiligen Steuersatz gemäß lit. a bis c, sobald eine bestandene Wesensprüfung nachgewiesen ist, mit Wirkung zum auf den Nachweis folgenden Monat. Vom erhöhten Steuersatz der lit. d und e ausgenommen sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung, die sich bereits vor dem 17.12.2025 im Besitz des jeweiligen Halters befunden haben und von diesem der Stadt Bocholt gemeldet worden sind. Nimmt der Halter eines solchen Bestandshundes einen weiteren gefährlichen Hund auf, gilt für diesen der Steuersatz gemäß lit. e.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann auf Antrag am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird, die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Jahres beantragt werden.
- (3) Bis zum Zugehen eines für das neue Kalenderjahr geltenden Steuerbescheides bleiben die in dem Vorjahresbescheid getroffenen Festsetzungen zur Höhe der Steuer und zu den Fälligkeitsterminen weiterhin gültig.

§ 5 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Bocholt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag einer Person für einen Hund gewährt,
 - a) der ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe von Personen dient, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der folgenden Merkmale sind:
 - BL (Blind)
 - GL (Gehörlos)
 - TBI (Taubblind)
 - Ag (außergewöhnlich gehbehindert)
 - H (Hilflos).
 - b) dessen regelmäßiger Einsatz als Schulhund unter Beachtung der entsprechenden Handreichung des MSB NRW jährlich zum 01.08. von der Schulleitung bestätigt wird,
 - c) welcher nachweislich nach den Vorgaben des § 12 e ff. BGG als Assistenzhund ausgebildet ist für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung,
 - d) der nachweislich als Therapiehund oder pädagogischer Begleithund von einer geeigneten Stelle zertifiziert ist und regelmäßig in einem therapeutischen bzw. pädagogischen Kontext durch eine entsprechende Fachkraft eingesetzt wird. Der regelmäßige Einsatz ist jährlich in geeigneter Form nachzuweisen.
 - e) der nachweislich eine geeignete Vorbereitung bzw. Ausbildung als Besuchshund erfahren hat und dessen Einsatz konzeptionell an eine Hilfsorganisation oder eine vergleichbare Struktur angebunden ist. Der regelmäßige Einsatz ist jährlich in geeigneter Form nachzuweisen,
 - f) der als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhund verwendet wird und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat,
 - g) der von einem/einer beauftragten Feld- und Forstaufseher/in für den Feld-, Forst- und Jagdschutz verwendet wird und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag einer Person für einen Hund gewährt, der nachweislich aus dem Tierheim Bocholt übernommen wurde. Eine Steuerbefreiung wird nicht gewährt für Hunde vom Tierheim Bocholt, die direkt oder mittelbar von außerhalb des Kreises Borken aufgenommen wurden.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 2 nicht gewährt.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Bocholt schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 für einen Hund ermäßigt,
 - a) der zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, gehalten wird,

- b) der als Jagdhund von einem Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Jagdrechts, sofern dieser Inhaber eines Jagdscheines ist, gehalten wird und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.
- (2) Die Steuer wird auf Antrag auf $\frac{1}{4}$ des Steuersatzes nach § 3 für solche Hunde ermäßigt, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind.
- (3) Für Bezieher von Bürgergeld (ohne Zuschlag nach § 24 SGB II), von Sozialhilfe nach dem 3. oder 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII, oder Personen, deren Einkommen dem geltenden Sozialhilfesatz entspricht, sowie für Bezieher von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird bei Nachweis des Leistungsbezugs (i. d. R. durch Vorlage des Leistungsbescheides) der Steuersatz für einen Hund auf $\frac{1}{4}$ des Satzes nach § 3 ermäßigt.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt. Gefährliche Hunde, für die eine bestandene Wesensprüfung nachgewiesen wurde, unterliegen ab dem dem Nachweis folgenden Monat dem Steuersatz für gewöhnliche Hunde.

§ 7 Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt zu stellen. Die Steuervergünstigung wird ab dem Ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats gewährt. Wird die beantragte Steuervergünstigung für einen neu in den Haushalt aufgenommenen Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides abgeschafft wird.
- (2) Erfüllt die Haltung den Tatbestand mehrerer Steuerermäßigungen nebeneinander, wird Ermäßigung nur in Höhe eines Ermäßigungssatzes gewährt. Sehen die erfüllten Ermäßigungstatbestände unterschiedliche Ermäßigungssätze vor, wird der höchste erfüllte Ermäßigungssatz gewährt.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für diejenigen Personen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist und wird je Haushalt nur für einen Hund gewährt.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von einem Monat nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die Steuer wird ab dem Ersten des Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, in Höhe des Steuersatzes nach § 3 festgesetzt.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Jede natürliche Person ist verpflichtet, jeden von ihr gehaltenen Hund innerhalb von einem Monat
- a) nach der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
 - b) nach Zuzug aus einer anderen Gemeinde oder
 - c) nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist (§ 2 Abs. 1),

bei der Stadt schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Hunderasse anzumelden.

- (2) Jeder angemeldete Hund ist durch die den Hund haltende Person innerhalb von einem Monat
- a) nachdem er veräußert oder sonst abgeschafft wurde,
 - b) nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder
 - c) nach dem Wegzug aus der Stadt Bocholt

bei der Stadt schriftlich oder zur Niederschrift abzumelden. Wird die vorstehende Frist nicht beachtet, endet die Steuerpflicht abweichend von § 2 Abs. 3 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt eingegangen ist. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Die Stadt Bocholt übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden angemeldeten Hund einen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer in Form eines aufgedruckten QR-Codes zur weiteren Nutzung in digitaler Form oder in Papierform. Dieser Nachweis gilt bis zum Erhalt eines neuen Nachweises oder der von der Stadt übersandten Mitteilung über die Beendigung der angemeldeten Hundehaltung. Beim Ausführen eines Hundes außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ist jeder Hundehalter verpflichtet, den jeweils aktuellen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer mit sich zu führen und den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäßen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung sind auch alle im Haushalt lebenden Personen verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die nach Absatz 4 Satz 1 verpflichteten Personen auch zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einen Hund entgegen § 8 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe oder Hunderasse angemeldet,
2. den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung entgegen § 7 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. seinen in § 8 Abs. 3-5 genannten Pflichten nicht nachkommt.

Im Fall der Zuwiderhandlung kann ein Bußgeld bis zur in § 20 Abs. 3 KAG NW genannten Höhe festgesetzt werden.

§ 10 Übergangsvorschrift

- (1) Gefährliche Hunde, die sich bereits am 17.12.2025 im Besitz des jeweiligen Halters befanden und deren Haltung der Stadt Bocholt angezeigt war, unterliegen dem Steuersatz für gewöhnliche Hunde.
 - (2) Eine Steuerbefreiung gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung wird nur für Tiere gewährt, welche ab dem 01.01.2026 aus dem Tierheim Bocholt übernommen werden.“
-
- II. Alle anderen Bestimmungen der Hundesteuersatzung der Stadt Bocholt vom 27.11.2001 zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2024 bleiben unverändert.
 - III. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen die Hundesteuersatzung der Stadt Bocholt vom 27.11.2001 zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bocholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 22.12.2025

Christian Mangen
Bürgermeister